

5. Zustandekommen eines Vertrags unter Abwesenden durch Stillschweigen des Antragenden auf die verspätete Annahme seines Vertragsantrags.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1921 i. S. N. (Besl.) w. N. (St.).
II 560/20.

I. Landgericht II Berlin, Kammer f. Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Durch Schreiben vom 30. September 1919 bot die Beklagte dem Kläger einen Drehstrom-Ültransformator für 8500 *M* zum Kauf an. Der Kläger antwortete unter dem 2. Oktober, er nehme den Vertragsantrag an und bitte um Empfangsanzeige. Die Beklagte erhielt das Antwortschreiben am 3. Oktober und zeigte durch Brief vom 6. Oktober 1919 dem Kläger an, daß sie den Transformator inzwischen anderweitig verkauft habe. Daraufhin klagte der Kläger, indem er sich zur Zahlung des Kaufpreises von 8500 *M* erbot, auf Lieferung des Transformators. Die Beklagte bestritt das Zustandekommen eines Kaufvertrags, weil der Kläger das Antragschreiben vom 30. September spätestens am 1. Oktober früh erhalten, seine Annahmeerklärung also zu spät abgegeben habe. Der Kläger behauptete demgegenüber, daß ihm das Schreiben vom 30. September erst am 2. Oktober zugegangen sei, und machte geltend, daß die Beklagte zu seiner Annahmeerklärung vom 2. Oktober 1919 geschwiegen habe, so daß der Vertrag auf alle Fälle zustande gekommen sei.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, den Transformator Zug um Zug gegen Zahlung von 8500 *M* dem Kläger zu liefern. Das Kammergericht machte dagegen die Entscheidung von folgendem, dem Kläger zugesprochenen Eide abhängig: „Es ist nicht wahr, daß die schriftliche Offerte vom 30. September 1919 bereits am 1. Oktober 1919 vormittags in meinen Geschäftsräumen oder in meiner Wohnung eingegangen ist, vielmehr habe ich diese Offerte erst am 2. Oktober 1919 erhalten.“ Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Soweit der Kläger den Abschluß des Lieferungsvertrags, auf den er den Klagenanspruch stützt, in der rechtzeitigen Annahme des ihm durch das Schreiben der Beklagten vom 30. September 1919 gemachten Vertragsantrags gefunden wissen will, trifft allerdings ihn die Beweislast dafür, daß die Beklagte den Eingang seiner Antwort auf ihr Antragschreiben unter regelmäßigen Umständen nicht vor dem 3. Oktober 1919 erwarten durfte. Wenn daher das Kammergericht mit Rücksicht auf Treu und Glauben und die Gepflogenheiten des kaufmännischen Verkehrs zu der — rechtlich nicht zu beanstandenden — Auffassung gelangt war, daß im gewöhnlichen Laufe der Dinge der Kläger schon am Vormittage des 1. Oktober 1919 das Antragschreiben der Beklagten vom 30. September 1919 habe erhalten, daß er seine Antwort noch an demselben Tage habe absenden und daß diese jedenfalls am 2. Oktober 1919 in den Händen der Beklagten habe sein können

und müssen, so durfte es keine Entscheidung keinesfalls davon abhängig machen, daß der Kläger den ihm von der nicht beweispflichtigen Beklagten über den Empfang ihres Antragschreibens am 1. Oktober 1919 zugeschobenen Eid leisten werde (§ 447 ZPO.). Vielmehr mußte es von dem Kläger den Nachweis fordern, daß die Beklagte das vom 30. September 1919 datierte Antragschreiben so ipät abgesandt habe, daß sie unter gewöhnlichen Umständen das Eintreffen seiner Antwort erst am 3. Oktober 1919 habe erwarten können.

Allein der Kläger hat schon in erster Instanz ferner geltend gemacht, daß der Vertrag, wenn nicht durch die rechtzeitige Annahme des vom 30. September 1919 datierten Antrags der Beklagten, so doch jedenfalls dadurch zustande gekommen sei, daß die Beklagte auf die ihr am 3. Oktober 1919 zugegangene verspätete Annahmeerklärung tagelang geschwiegen habe. Diese Auffassung hat das Landgericht in der Erwägung gebilligt, daß es die Pflicht der Beklagten gewesen wäre, sogleich nach Empfang der Annahmeerklärung der Meinung des Klägers entgegenzutreten, daß er sich rechtzeitig erklärt habe. Es hat dabei zwar auf § 149 BGB. hingewiesen, und dieser Hinweis war verfehlt, weil die Regelmäßigkeit der Beförderung der Annahmeerklärung außer Frage steht. In der Sache selbst muß jedoch dem Landgerichte beigetreten werden. War die Annahmeerklärung des Klägers verspätet, so galt sie doch nach § 150 Abs. 1 BGB. als neuer Antrag, und der Kläger durfte nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte voraussetzen, daß die Beklagte trotz der etwaigen Verspätung die Annahmeerklärung gutheißen oder ihn vom Gegenteil alsbald in Kenntnis setzen werde. Die Beklagte hat aber noch über den Zeitpunkt hinaus geschwiegen, in dem der Kläger den Eingang ihrer ablehnenden Antwort auf den in seiner verspäteten Annahmeerklärung liegenden neuen Antrag unter regelmäßigen Umständen zu erwarten berechtigt war. Spätestens in diesem Zeitpunkte war daher der Vertrag als geschlossen anzusehen (Staub-Könige, Anh. zu § 361 BGB. Num. 21, 58; Urt. d. RG. vom 3. Januar 1911 II 123/10, bei Gruchot Bd. 55 S. 888 ffg., bes. S. 892 und Warnerer 1911 Nr. 112).